



## **INFORMATION über die Übernahme von Kosten für Betriebshelfer**

Die SVA kann bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit der/des Versicherten einen Zuschuss zu den Kosten einer Betriebshilfe leisten (§ 100 Abs. 2 Z. 4 GSVG). Dieser soll den Mehraufwand teilweise abdecken, der durch die Beschäftigung einer Betriebshilfe entsteht. Die gesetzliche Grundlage dieser freiwilligen Leistung bildet § 100 GSVG.

Der Zuschuss beträgt im Jahr 2018 bis zu 7,50 € pro Stunde, höchstens aber 67,50 € pro Tag. Die Dauer ist mit 70 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Pflege eines behinderten Kindes bezahlt die SVA den Zuschuss für höchstens 90 Tage. Er gebührt **einmalig** zum Zeitpunkt der Feststellung der Behinderung des Kindes. Der Zuschuss darf 80 Prozent der angefallenen Kosten nicht überschreiten.

### **Voraussetzungen**

- Sie sind in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert.
- Sie sind länger als 14 Tage arbeitsunfähig oder fallen wegen der Pflege eines behinderten Kindes aus.
- Die Betriebshilfe ist notwendig, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleibt. Das heißt, dass Sie die Betriebshilfe nur für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beschäftigen und anmelden.
- Das Gesamteinkommen übersteigt im Jahr 2018 nicht den Betrag von 20.383,20 € jährlich oder 1.698,60 € monatlich. Das derzeitige persönliche Einkommen lässt die Aufrechterhaltung des Betriebes ohne Betriebshilfe nicht zu. (Die Einkommensprüfung entfällt bei einer Betriebshilfe wegen der Pflege eines behinderten Kindes.)

**Auch wenn Sie einen Angehörigen als Betriebshilfe heranziehen, schicken Sie uns die Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Anmeldung.**

#### **Bitte legen Sie dem Antrag diese Unterlagen bei:**

- Eine ärztliche Bestätigung über die Dauer und den Grund der Arbeitsunfähigkeit
- Eine Kopie der Anmeldung der Betriebshilfe bei der Gebietskrankenkasse
- Einen Nachweis des entstandenen Aufwandes (Auszug aus dem Lohnkonto)
- Unterlagen über das Einkommen (Steuerbescheid oder -erklärung, Gehaltsbestätigung, Einheitswertbescheid, Bestätigung des Steuerberaters etc.). Diese Nachweise können entfallen, wenn die Beitragsgrundlage in den letzten zwei Jahren unter 1.698,60 € monatlich liegt und keine weiteren Einkünfte bezogen werden.

#### **Zusätzliche Unterlagen sind bei einem Betriebshilfeinsatz wegen der Pflege eines behinderten Kindes beizuschließen:**

- Eine Bestätigung, dass Sie die erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld für das Kind beziehen
- Einen Nachweis über den gemeinsamen Haushalt